

### Frage

*Wird die Bundesregierung - etwa wie die amerikanische Regierung - den Aufbau eines Datenangebots von Geoinformationen und die Nutzung von Geoinformationen fördern?*

### Antwort

Die Bundesregierung wird - zunächst im Rahmen der ressortseitig vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen - mit Nachdruck an der Realisierung von Lösungen mitwirken, die den Zugang zu Geoda-

ten erleichtern und deren Nutzungsmöglichkeiten verbessern. Ob und inwieweit dabei eine Anlehnung etwa an die Initiativen der amerikanischen Regierung zweckmäßig und machbar ist, und welche Fördermaßnahmen sich im einzelnen als notwendig erweisen, bedarf noch einer näheren Prüfung im Zuge der weiteren Beratungen des IMAGI.

(Deutscher Bundestag - 14. Wahlperiode;  
Drucksache 14/1070)

## Neue Vorschriften für das Liegenschaftskataster

Die erwarteten neuen Vorschriften für das Liegenschaftskataster liegen nun vor. Die Liegenschaftsvermessungsvorschrift, die Zeichenvorschriften für Vermessungsrisse und für die Liegenschaftskarte, die Fortführungsentscheidungsvorschrift sowie die Vermessungsgebühren- und Kostenordnung sind in Kraft getreten.

Mit Runderlass III/2 Nr. 1/1999 hat das Ministerium des Innern die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (Liegenschaftsvermessungsvorschrift - VVLiegVerm) eingeführt. Diese Vorschrift regelt die Anforderungen, das Verfahren und die Dokumentation der Ergebnisse von Vermessungen, die der Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters und der Feststellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen dienen. Nach der VVLiegVerm wird das Verfahren der Liegenschaftsvermessung auf Antrag oder von Amts wegen ausgelöst. Liegenschaftsvermessungen sind antragsorientiert zu bearbeiten; unberührt bleibt, daß alle Arbeiten, die zur sachgerechten

Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendig sind, durchgeführt werden müssen. Bei der Bearbeitung sind wirtschaftliche, den Verwaltungsaufwand senkende Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung sind in Vermessungsschriften zu dokumentieren, deren Qualität allein von der Vermessungsstelle zu verantworten ist. Das Verfahren endet mit dem Antrag auf Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster.

Die einheitliche Führung der Vermessungsrisse, die im Zuge von Liegenschaftsvermessungen entstehen, hat das Ministerium des Innern in der Zeichenvorschrift für Vermessungsrisse (ZV-RISS), Runderlass III/2 Nr. 2/1999 geregelt.

Die Zeichenvorschrift Liegenschaftskarte Brandenburg (ZV-Karte Bbg), Runderlass III/3 Nr. 11/1999 bildet nunmehr den Teil C der ALK-Richtlinien und regelt die einheitliche Darstellung der Kartenzeichen, Signaturen und Beschriftungen in der Liegenschaftskarte. Gleichzeitig wurden die

Teile A, B und D der ALK-Richtlinien überarbeitet.

Die Verwaltungsvorschrift zur Qualitätskontrolle bei der Fortführungsentscheidung (Fortführungsentscheidungsvorschrift-VVFortEnt) wurde mit Runderlass III/2 Nr. 3/1999 eingeführt. Die VVFortEnt schließt sich im Verwaltungsablauf unmittelbar an den Regelungsbereich der VVLiegeVerm an und regelt das Verfahren zur Sicherstellung der Qualität der Bestandsdaten und Katasterakten des Liegenschaftskatasters im Zusammenhang mit der Fortführungsentscheidung der Katasterbehörde über die Vermessungsschriften. Das Verfahren der Qualitätskontrolle wird mit dem Antrag auf Übernahme durch die Vermessungsstelle aufgelöst und endet mit der Fortführungsentscheidung durch die Katasterbehörde. Die Entscheidung, ob die Qualität der Vermessungsschriften den vorausgesetzten und festgelegten Anforderungen genügt, trifft die Katasterbehörde. Die Vermessungsschriften sind von der Vermessungsstelle so aufzubereiten, daß der Katasterbehörde die Prüfung auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und stichprobenartige Qualitätskontrollen leichtfallen und die Fortführungsentscheidung ohne großen Aufwand getroffen werden kann.

Auch die Gebühren- und Kostenordnung für das Kataster- und Vermessungswesen im Land Brandenburg (Vermessungsgebühren- und Kostenordnung - VermGebKO) ist in Kraft getreten. Nunmehr liegt eine einheitliche und harmonisierte Rechtsvorschrift für die hoheitlichen Tätigkeiten des Landesvermessungsamtes Brandenburg, der Kataster- und Vermessungsämter und der ÖbVermIng vor. Infolge des Abbaus von Standards im Vermessungs-

wesen und der damit veränderten Regelleistungen mußte die VermGebKO den neuen Gegebenheiten durch Neustrukturierung angepaßt werden. Das flächenhafte Modell als ein Faktor der bisherigen Gebührenbemessung weicht dem Punktmodell, das sich spürbar am Verwaltungsaufwand orientiert. Der Trennstücksbegriff entfällt. Der Regelungsumfang wurde bei gleichbleibendem Regelungsgehalt stark gestrafft.

(Kirsten Harneid, MI, Potsdam)

## Landesvermessungsamt im Internet

Das Landesvermessungsamt Brandenburg präsentiert seit dem 3. Juli seine Produkte und Dienstleistungen im WorldWideWeb. Unter der Domain [www.lverma-bb.de](http://www.lverma-bb.de) erhalten Sie neben Informationen über Aufgaben und Organisation des LVermA auch Zugang zu seinen Produkten: Ob Landeskartenwerke, Luftbilderzeugnisse oder Geodätische Bezugssysteme - hier finden Sie alle Hintergrund-Informationen. Auch die Veröffentlichungen des Landesvermessungsamtes wurden ins Internet eingestellt.

(F. Schiersner, MI, Potsdam)